



Datum: 20.04.2020 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
und für den Studiengang Zahnmedizin

345

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

352

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 02.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.04.2020 die zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1125), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1125), wird wie folgt geändert.

Nach § 26 wird als § 26a eingefügt:

„§ 26a Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann die Promotionskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;

- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 3 Abs. 7 Satz 1, 4 Abs. 2 bis 5, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a in Verbindung mit dem Modulverzeichnis, 10 Abs. 1,2 und 4, 14 Abs. 8, 15 Abs. 2, 16, 17 Abs. 4, 20 Abs. 5 Satz 3, 21 Abs. 1 Satz 3, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 2 Satz 1 sowie Anlagen I, II bis V zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;
- d) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 7 Abs. 4 Sätzen 1 und 2 für die von der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs betroffenen Promovierenden unter Berücksichtigung der Dauer der Beeinträchtigung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;
- e) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputation oder Rigorosum) mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll im Falle der Disputation in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs nach § 7 Abs. 5 eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Promotionskommission, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e), so

gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 7 Abs. 5 als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.
